

II-6098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst DR. FRANZ LÖSCHNAK A-1014 Wien, Ballhausplatz 1 Tel. (0222) 531 15/0 DVR: 0000019

13. Dezember 1988

Z1. 353.260/169-I/6/88

An den Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold GRATZ

Parlament 1017 Wien 2769/AB 1988 -12- 13 zu 2790/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Geyer und Freunde haben am 14. Oktober 1988 unter der Nr. 2790/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzwidrigen Einsatz von Turnusärzten im Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Ergebnisse zeitigten sich aus der von Ihnen angekündigten Prüfung des Sachverhaltes?
 - 2. Wie lautet die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung, auf die sich konkret unsere erste Anfrage bezog?
 - 3. Liegen Verwaltungsübertretungen vor?
 - 4. Wurden bzw. werden diese geahndet?
 - 5. Prüften Sie den genannten Sachverhalt auch in den anderen Bundesländern?
 - 6. Welche Ergebnisse erzielten Sie aus diesen Prüfungen?
 - 7. Da es sich beim genannten Tatbestand nicht um einen Sonderfall des Bundeslandes Salzburg, sondern um allgemeine österreichische Praxis handelt, fragen wir Sie, welche Maßnahmen Sie ergreifen werden, um diesen rechtswidrigen Zusatand landesweit zu beheben?
 - 8. Wie groß wäre der zusätzliche Bedarf an Fachärzten, um Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, eine fachärztliche Betreuung der Patienten im Krankenhaus zu gewährleisten, die nicht auf Abrufbereitschaft der Fachärzte beruht?
 - 9. Welche Kosten würde dieser Zusatzbedarf verursachen?

- 10. Wieviele zusätzliche Ausbildungsstellen für welche Kategorien von Fachärzten würden benötigt?
- 11. Ist dies, jenseits der Kostenfrage, nicht zunächst eine gesundheitspolitische Frage?
- 12. Beinhaltet Ihr gesundheitspolitisches Konzept in bezug auf die Spitalsbetreuung die ständige Anwesenheit von Fachärzten?
- 13. Wenn ja, wie und in welchem Zeitraum werden Sie Ihr Konzept realisieren?
- 14. Wird es zu einer Gesetzesänderung kommen, die es auch Turnusärzten erlaubt, ohne unmittelbare Anwesenheit ausbildender Fachärzte, ärztliche Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen?
- 15. Wenn ja, wie rechtfertigen Sie die Ungleichbehandlung von Patienten in verschiedenen Krankenhäusern?
- 16. Glauben Sie, daß dies der richtige Weg zur adäquaten Versorgung von Krankenhauspatienten ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

Vom Amt der Salzburger Landesregierung wurde die Rechtsauffassung vertreten, daß - entgegen der in meiner Anfragebeantwortung Nr. 1991/J wiedergegebenen Rechtsauffassung - der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 i.d.F. BGBl.Nr. 314/1987 auch dadurch Rechnung getragen wird, wenn bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsdiensten die ausbildenden Fachärzte in Rufbereitschaft stehen.

Ich habe daher zur Klärung dieser divergierenden Rechtsauffassungen ein Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes eingeholt. Dieses Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes kommt ebenfalls zu dem Schluß, daß eine bloße Rufbereitschaft der diensthabenden und zur Ausbildung verpflichteten Ärzte nicht im Einklang mit der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Ärztegesetz 1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 314/1987, steht, die sowohl die Anleitung als auch ausdrücklich die Aufsicht der ausbildenden Ärzte normiert.

Auch die Österreichische Ärztekammer hat sich im Rahmen einer von mir eingeholten Stellungnahme dieser Rechtsansicht angeschlossen und auch auf die Möglichkeit des Einsatzes praktischer Ärzte im Krankenhaus hingewiesen.

Ich habe daher in der Folge diese Problematik in persönlichen Gesprächen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Landesrat von Salzburg sowie bei der letzten Gesundheits- und Krankenanstaltenreferentenkonferenz am 21. November 1988 erörtert und die Zusage erhalten, daß in Hinkunft rund um die Uhr jedenfalls Ärzte mit ius practicandi persönlich im Krankenhaus anwesend zu sein haben.

Daß die fachärztliche Betreuung der Patienten im Krankenhaus eine wesentliche gesundheitspolitische Maxime darstellt, steht außer Zweifel.

Ebenso steht außer Zweifel, daß die Ausbildung eines Turnusarztes zum Facharzt eines bestimmten Sonderfaches ein kontinuerlicher bzw. komplexer Vorgang ist, der mit jeweils steigenden praktischen Kenntnissen und Erfahrungen auch eine jeweils eigenverantwortlichere Tätigkeit ermöglicht.

Dieser Erkenntnis Rechnung tragend hat der Nationalrat im Rahmen der Ärztegesetznovelle BGB1.Nr. 314/1987 - Art. VI Abs. 2 - die Möglichkeit geschaffen, daß in Ausbildung zum Facharzt für bestimmte Sonderfächer stehende Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen eigenverantwortlich in organisierten Notarztdiensten tätig werden können.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß ich zur grundsätzlichen Frage des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes bzw. konkret zur Frage der Aufsichtsführung und Anwesenheit der ausbildenden Ärzte im Krankenhaus während der mindestens sechsjährigen Turnusausbildung zum Facharzt den Obersten Sanitätsrat mit der Erstellung eines umfassenden fachlichen Gutachtens betraut habe. Der Oberste Sanitätsrat hat bereits eine Fachkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Fellinger eingesetzt.

Frair Jan